

verpflichtet seien. Der unbefangene Leser vermag zu erkennen, daß die durchaus souveräne Skizzierung der jeweiligen nationalen Forschungstraditionen von Claude GAUVARD, *Théorie, rédaction et usage du droit dans les villes du royaume de France du XIII<sup>e</sup> au XV<sup>e</sup> siècle: esquisse d'un bilan* (S. 25–71), Gerhard DILCHER, *Historiographische Traditionen, Sachprobleme und Fragestellungen der Erforschung der mittelalterlichen Stadt* (S. 73–95), und Andrea ZORZI, *Diritto e giustizia nelle città dell'Italia comunale (secoli XIII–XIV)* (S. 197–214), nicht nur den erkenntnisleitenden Vorgaben verpflichtet sind, die S. 17 von M. formuliert werden (Stadtrecht und politische Kultur, Norm und Praxis, soziale Bedeutung und Stadtrecht zwischen Personalität und Territorialität), sondern daß sich aus ihnen auch jeweils die methodisch innovativen Adaptationsmöglichkeiten derivieren lassen. – Nicht mehr, aber auch nicht weniger erfüllen diesen Anspruch auch die Exempla über die Bruderschaften mit ihrer strukturellen Nähe zum städtischen Schwurverband (Catherine VINCENT, *L'apport des confréries à la pratique du droit dans la société urbaine, à partir d'exemples français et italiens des XIII<sup>e</sup>–XV<sup>e</sup> siècles* [S. 97–115]), über die vielbeschworene *lex mercatoria*, welche nach Albrecht CORDES, *À la recherche d'une Lex mercatoria au Moyen Âge* (S. 117–132), allenfalls als besonderes Verfahrensrecht ohne spezifische materielle Bestimmungen existiert hat, über die Strafgerichtsbarkeit ausgewählter französischer Städte zwischen dem 12. und dem 15. Jh., welche Nicole GONTHIER, *Crimes et délits dans le droit urbain d'après quelques exemples de la fin du Moyen Âge (XII<sup>e</sup>–XV<sup>e</sup> siècles)* (S. 153–165), anhand normativer Quellen nachzeichnet, und Alain SAINT-DENIS, *Die Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit durch das Stadtre Regiment in den Kommunen Nordfrankreichs im 12. und 13. Jahrhundert* (S. 181–195). – Über diese in mehrfacher Hinsicht hinaus ragt Valentin GROEBNER, *Zu einigen Parametern der Sichtbarmachung städtischer Ordnung im späteren Mittelalter* (S. 133–151), insofern dieser die Berichte südwestdeutscher Stadthistorien über die Ermordung von Bürgern, die durch die Kennzeichnung ihrer Wohnhäuser markiert worden waren, motivgeschichtlich analysiert und durch den konsequenten Wechsel von der Norm zur Praxis sowie von der Schrift zu den Zeichen und Bildern etc. eindrucksvoll unterstreichen kann, daß die Gewaltdelinquenz in vormodernen Gesellschaften weit weniger intensiv und verbreitet war als vielfach angenommen. – Dem schließt sich Peter SCHUSTER, *Die mittelalterliche Stadtgesellschaft vom Eigentum her denken. Gerichtsquellen und Mentalitäten im späten Mittelalter* (S. 167–180), auch hinsichtlich der zeitgenössischen Wahrnehmung an und arbeitet an geeigneten Beispielen heraus, daß Eigentumsdelikte allerorten das höchste Bedrohungspotential aufwiesen. Daß er damit forschungsgeschichtliche Defizite der Hochgerichtsbarkeit in Richtung einer „Geschichte des Diebstahls“ schließt und ebenso wie Groebner (S. 134) das traditionelle Bild eines geschlossenen städtischen Rechtsraumes durch das angemessenere und weiterführende eines „Flickenteppichs ineinandergeschachtelter Territorien“ resp. „Sonderrechte“ ersetzt, verleiht auch seinem Beitrag eine besondere Validität. – Einen die üblicherweise zu erwartende Bedeutung bei weitem übertreffenden Rang erlangt dieser Sammelband aber durch den Beitrag von Eberhard ISENMANN, *Ratsliteratur und städtische Ratsordnungen des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit. Soziologie des Rats – Amt und Willensbildung – poli-*